
KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR FILMBERUFE

Gültig von 1. Jänner 2018 – 31. Dezember 2018

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

a) räumlich:

Für alle zwischen Filmproduktionsunternehmen und deren Arbeitnehmern in Filmberufen abgeschlossenen Arbeitsverträge für das Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich:

Für alle Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft, die Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern in Filmberufen abschließen.

c) persönlich:

Für alle im Mindestgagentarif genannten Filmberufe, die mit der Herstellung von Filmen und Laufbildern (das sind insbesondere Kino- und Fernsehspiel- und Dokumentarfilmen, Animations-, Werbe- und Imagefilme, Reportagebeiträge, sonstige Filme, unabhängig vom Trägermaterial und elektronische Berichterstattung/Teamvermietung) in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

Der Kollektivvertrag gilt nicht für:

- a) Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte, soweit Letztere nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.
- b) Darsteller und Komparsen*)
- c) Praktikanten**)

*) Komparsen sind Darsteller, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt.

***) Praktikanten sind ausschließlich Schüler oder Studierende, die zum Zweck einer beruflichen Vor- oder Ausbildung vorübergehend beschäftigt werden.

§ 2 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann bis 30.09. des jeweiligen Jahres mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Vertragspartner werden während der Kündigungsfrist zwecks Erneuerung dieses Kollektivvertrags in Verhandlungen eintreten.

§ 3 Arbeitsrechtlicher Rahmen

1. Auf alle von diesem Kollektivvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Angestelltengesetz, das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz.
2. Wenn in Gesamtbetrachtung der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung die wesentlichen Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit überwiegen, die gemäß den steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Tätigkeit auf Honorarbasis ermöglichen,

können auch die im Mindestgagentarif genannten Berufsgruppen auf Basis eines Werkvertrags beauftragt werden.

§ 4 Arbeitsverträge

- 1.** Arbeitsverträge können befristet, z.B. auf einen Tag, mehrere Tage, mehrere Wochen, projektbezogen (gemäß § 7), oder unbefristet abgeschlossen werden. Die Mindestvertragsdauer beträgt einen Tag. Bei Verlängerung der Vertragsdauer ist der neuerliche Endtermin verbindlich festzusetzen, andernfalls entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Monatsgagen sind nur zulässig bei befristeten Arbeitsverträgen mit einer Vertragsdauer von mindestens 3 Monaten und Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit, bei denen der Ausspruch der Kündigung frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen kann.
 - 2.** In den Arbeitsverträgen sind der Umfang der Tätigkeit, das Filmvorhaben, die Vertragsdauer, die vereinbarte Gage und das Grundgehalt gemäß § 2 AVRAG sowie die Auszahlungstermine anzuführen; bei befristeten Arbeitsverträgen auch das Ende der Tätigkeit. Wird ein Film in mehreren Arbeitsperioden hergestellt, so ist dies im Arbeitsvertrag terminlich festzulegen.
 - 3.** Arbeitsleistungen mit besonderen Gefahren und Versicherungspflicht: Bei Arbeitsleistungen, bei welchen bei Vertragsabschluss ersichtlich ist, dass sie mit besonderen Gefahren verbunden sein können, hat – soweit mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand versicherbar – der Arbeitgeber auf seine Kosten über ausdrückliches Verlangen des Arbeitnehmers zugunsten des Arbeitnehmers für die Dauer der Arbeitsleistung eine zusätzliche Versicherung abzuschließen (insbesondere Unfallversicherung), die bei Invalidität oder Tod des Versicherten ihm selbst bzw. den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet ist, eine garantierte Leistung des Versicherers vorsieht. Die Höhe der Versicherungssumme muss bei Todesfall mindestens € 120.000,-- betragen. Versäumt der Arbeitgeber dies trotz Verlangen des Arbeitnehmers, so haftet er ebenso, wie der Versicherungsträger bei ordnungsgemäßem Abschluss der Versicherung gehaftet hätte.
 - 4.** Die Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, nachträglich besonders gefährliche Arbeiten zu verweigern, wenn sie bei Vertragsabschluss über Art und Umfang solcher Arbeitsleistungen ausreichend schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sind, hinsichtlich des Abschlusses einer zusätzlichen Unfallversicherung eine Einigung erzielt wurde und die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.
 - 5.** Hat der Arbeitgeber trotz Verlangen des Arbeitnehmers eine Versicherung nicht abgeschlossen, so hat der Arbeitnehmer das Recht, solche gefährlichen Arbeitsleistungen so lange zu verweigern, bis ihm die Bestätigung über eine Versicherung nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.
-

§ 5 Arbeitszeit

- 1.** Wöchentliche Arbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt – grundsätzlich von Montag bis Freitag – 40 Stunden. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann durch Betriebsvereinbarung oder, falls kein Betriebsrat besteht, durch Einzelvereinbarung abweichend geregelt werden.
- 2.** Tägliche Normalarbeitszeit: Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden und kann zwischen 6 und 22 Uhr liegen.
- 3.** Die Verteilung der in Österreich geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche und die Festlegung der täglichen Normalarbeitszeit kann für die im Ausland

tätigen Angestellten entsprechend den Regelungen und der Übung des Auslandsstaates und dem Erfordernis der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern des Auslandsstaates oder unter Berücksichtigung der sonstigen Gegebenheiten und Erfordernisse, abweichend von den Regelungen, im Inland festgelegt werden. Gilt in dem Auslandsstaat, in den der Angestellte entsendet wird, ein anderer Tag der Woche als der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag, tritt dieser Tag an die Stelle des Sonntags.

4. Pausen: Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine unbezahlte Pause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen, die in die tägliche Normalarbeitszeit nicht einzurechnen ist. Ist die Pause am Drehort, stellt der Arbeitgeber sicher, dass Mahlzeiten bereitgestellt sind bzw. zumutbar beschafft werden können. Wird nach Abschluss der täglichen Normalarbeitszeit gemäß Abs. 1 länger als 1 Stunde weitergearbeitet, ist eine weitere halbstündige Pause zu gewähren, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist.

5. Vor- und Abschlussarbeiten: Bei Bedarf hat der Arbeitnehmer allfällige Vor- und Abschlussarbeiten bis maximal eine halbe Stunde täglich, jedoch nicht länger als 2,5 Stunden pro Woche, nach oder vor Beginn bzw. Ende der Normalarbeitszeit zu leisten; diese Mehrarbeit ist in der Wochengage enthalten.

6. Bei Außenaufnahmen beginnt und endet die Arbeitszeit am Firmenstandort, bei Dreharbeiten außerhalb des Firmenstandorts im lokalen Produktionsbüro.

7. Am 24. und 31. Dezember endet die normale Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer nach 4 Arbeitsstunden, spätestens um 12.00 Uhr, dabei muss bei Außenaufnahmen der Drehschluss spätestens um 16.00 Uhr angesetzt werden.

8. Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden.

§ 6 Verschiebung von Arbeitsleistungen in der Normalarbeitszeit bei befristeten Arbeitsverträgen

1. Der Arbeitgeber kann bis spätestens 20.00 Uhr des dem Vertragsbeginn vorangegangenen Tages oder bei Nachtaufnahmen bis 15.00 Uhr des gleichen Tages oder bei Außenaufnahmen aus wetterbedingten oder anderen wichtigen Gründen den vertraglich festgelegten Arbeitsbeginn auf einen höchstens 7 Tage späteren Termin verlegen, soweit nicht andere vertraglich vorher eingegangene Verpflichtungen des Arbeitnehmers entgegenstehen.

2. Bei Verschiebung von Arbeitsleistungen auf Samstag oder Sonntag ist ein Zuschlag von 25% zur Tagesgage zu bezahlen.

§ 7 Projektbezogene Arbeitsverträge

1. Projektbezogene Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit sind nur bei befristeten projektgebundenen Arbeitsverträgen, die nicht kürzer als eine Woche befristet sein dürfen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

2. Die Wochengage beinhaltet die Abgeltung der Arbeitsleistung in der wöchentlichen Normalarbeitszeit (40 Stunden von Montag bis Freitag) und eine Überstundenleistung bis zu 2 Stunden täglich anschließend an die tägliche Normalarbeitszeit und bis zu 10 Stunden am Samstag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr. Die tägliche Arbeitszeit kann bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn in die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem

Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten wird. Eine andere einzelvertragliche Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 möglich.

3. Die in der Wochenpauschale enthaltenen Überstundenzuschläge sind unter Nachweis der Überstundenleistung gesondert abzurechnen.

§ 8 Gagen

1. Die Mindesthöhen der Tages-, Wochen-, Wochenpauschal- oder Monatsgagen ergeben sich aus dem Mindestgagentarif. Der Grundlohn ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften betragsmäßig im Dienstzettel/Arbeitsvertrag anzugeben.

2. Berechnungsgrundlagen:

- a) Die Tagesgage beträgt $\frac{1}{4}$ der Wochengage. Wird der Arbeitnehmer für mehrere Tage, jedoch weniger als eine Woche (5 Tage) beschäftigt, so beträgt die Tagesgage $\frac{1}{5}$ der Wochengage. Eine stundenweise Entlohnung ist unzulässig (§ 4 Zi. 1).
- b) Bei projektbezogenen befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 7, die länger als 1 Woche dauern und bei denen das Ende der Beschäftigung während einer der unmittelbar darauffolgenden Wochentage endet, sind diese Tage mit $\frac{1}{6}$ (10-Stunden-Tag) bzw. $\frac{1}{5}$ (12-Stunden-Tag) der Wochenpauschale zu entlohnen.
- c) Die Wochengage für projektbezogene Arbeitsverträge gemäß § 7 ist das 1,385-fache der Wochengage auf Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit.
- d) Die Monatsgage für Dienstverhältnisse gem. § 4 Abs. 1 ist das 4,33-fache der Wochengage auf Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit minus 40% (1. Arbeitsjahr), 35% (2. Arbeitsjahr) bzw. 30% (3. Arbeitsjahr).

3. Tätigkeiten bei verschiedenen Beschäftigungsarten: Wird ein Arbeitnehmer vertraglich für mehrere Beschäftigungsarten verpflichtet, gebührt für jene Tage, an denen die höherwertigere Tätigkeit ausgeübt wird, der Differenzbetrag auf Basis eines Tagessatzes von $\frac{1}{5}$ der Wochengage.

§ 9 Überstunden

1. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Normalarbeitszeit oder die tägliche Normalarbeitszeit, die sich auf Grund der Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, überschritten wird.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten liegt Überstundenarbeit erst dann vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten Arbeitnehmer geltenden Normalarbeitszeit überschritten wird. Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Anfall durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

3. Überstunden werden nur dann vergütet, wenn sie vom Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten angeordnet worden sind.

4. Arbeitnehmer erhalten für die ersten 2 Stunden nach Beendigung der täglichen Normalarbeitszeit einen 50%-igen Zuschlag, danach einen 100%-igen Zuschlag zum Stundenlohn.

Überstunden während der Nachtarbeitszeit werden mit einem Zuschlag von 100% zum Stundenlohn vergütet.

5. Berechnungsgrundlagen: Bei befristeten Arbeitsverträgen ist der Stundenlohn 1/8 der Tagesgage bzw. 1/40 der Wochengage bzw. 1/173 der Monatsgage, bei unbefristeten Arbeitsverträgen 1/150 der Monatsgage.

§ 10 Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Für Samstagsarbeit wird ab der 5. Stunde, jedenfalls aber ab 15.00 Uhr, ein 100%-iger Zuschlag zum Stundenlohn (gemäß § 9 Zi. 5) bezahlt.

2. Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein 100%-iger Zuschlag zur Tagesgage (gemäß § 8 Zi. 2) bezahlt. Zusätzlich gebührt ein bezahlter Ersatzruhetag.

3. Bei durch Betriebs- oder Einzelvereinbarung abweichend geregelter Arbeitszeit (§ 5 Zi. 1) gilt die Wochenendersatzruhe als zuschlagspflichtige Samstags- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit.

4. Auf diese Zuschläge besteht kein Anspruch, wenn unmittelbar vor und nach der Samstags- und/oder Sonn- und Feiertagsarbeit mindestens 3 Tage kein aufrechtes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestand.

5. Bei Verlegung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 5 Zi. 1 bei unbefristeten - bzw. bei Verschiebung gemäß § 6 bei befristeten Arbeitsverträgen ist ein Zuschlag von 25% zur Tagesgage zu bezahlen.

Für darüberhinausgehende Arbeitsleistungen an den beiden sonst arbeitsfreien Tagen gelten die Bestimmungen von Zi. 1 und 2.

§ 11 Nachtarbeit in der Normalarbeitszeit

1. Nachtarbeit ist Arbeitszeit zwischen 22.00 und 6.00, unabhängig von der Dauer des Arbeitsvertrags gemäß § 4 Zi. 1.

2. Nachtarbeit wird mit einem Zuschlag von 50% für die in der Nacht anfallenden Normalarbeitszeit- Stunden bezahlt.

3. Nachtarbeit von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag oder nach einem Feiertag wird mit einem Zuschlag von 100% vergütet. Zusätzlich gebührt bezahlte Ersatzruhezeit bis zu max. einem Ersatzruhetag.

4. Überstunden während der Nachtarbeitszeit werden mit einem Zuschlag von 100% zum Stundenlohn vergütet.

5. § 10 Zi. 4 sowie die Pausenregelung des § 5 Zi. 4 gelten sinngemäß.

§ 12 Sonderzahlungen

1. Der Arbeitnehmer hat einmal im Kalenderjahr Anspruch auf Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration in der Höhe von je einer Monatsgage. Bei Arbeitnehmern mit

unbefristeten Arbeitsverträgen ist der Urlaubszuschuss bei Antritt des Haupturlaubs, spätestens jedoch am 30.6., die Weihnachtremuneration spätestens am 30.11. des laufenden Kalenderjahres in der Höhe der jeweiligen Monatsgage auszubezahlen. Überstunden sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

2. Dem während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Arbeitnehmer gebührt der aliquote Teil entsprechend seiner im Kalenderjahr zurückgelegten Arbeitszeit.
3. Die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) betragen insgesamt 1/6 der Tages-, Wochen- oder Monatsgage und sind am Ende des Dienstvertrags auszubezahlen.
4. Für entgeltfreie Zeiten entfällt der Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 13 Auflösung des Arbeitsvertrags aus wichtigen Gründen

Verhindert nach Drehbeginn ein vom Arbeitgeber nicht verschuldetes und nicht in seinem Bereich liegendes Ereignis die weitere Herstellung des Vertragswerks, so werden mangels anderer Vereinbarung die Arbeitsverträge aller Arbeitnehmer, die ihre vertragliche Leistung noch nicht vollständig erbracht haben, selbsttätig mit Wirkung ab Eintritt des Ereignisses aufgelöst. Dem Arbeitnehmer gebührt in diesem Falle das vertragliche Entgelt im Verhältnis zur erbrachten Leistung.

§ 14 Verhinderung des Arbeitnehmers

1. Ist ein Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, finden die entsprechenden Bestimmungen des Angestelltengesetzes (§ 8) Anwendung.
2. Tritt eine Verhinderung bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein, ehe mit der Arbeitsleistung begonnen wurde, ist der Arbeitgeber nach Ablauf von 3 Tagen nach dem für den Arbeitnehmer disponierten Drehbeginn berechtigt, vom Vertrag mit der Wirkung zurückzutreten, dass er als nicht geschlossen gilt.
3. Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist dem Arbeitnehmer eine Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Entgelts in folgendem Ausmaß zu gewähren:

a)	bei eigener Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft	3 Tage
b)	bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushalts oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushalts	2 Tage
c)	bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin	1 Tag
d)	bei Eheschließung von (Stief-)Geschwistern sowie leiblichen, Wahl-, Stief-, oder Pflegekindern	1 Tag
e)	beim Tod des Ehepartners oder des eingetragenen Partners	3 Tage

f)	beim Tod des Lebensgefährten, wenn er mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Tage
g)	beim Tod eines Elternteiles	3 Tage
h)	beim Tod eines leiblichen bzw. Wahl-, Stief-, Pflegekindes, das mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Tage
i)	beim Tod eines leiblichen bzw. Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, das mit dem Arbeitnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt lebte, sowie beim Ableben von (Stief-)Geschwistern, Schwieger- oder Großeltern	1 Tag

4. In den Fällen der Zi. 3 a bis c ist der oben genannte Freizeitanspruch in Form betrieblicher Arbeitstage zu gewähren, die aber im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis konsumiert werden müssen. Im Falle des Abs. 3 lit. d gebührt keine Freizeit, wenn die Eheschließung auf einen dienstfreien Tag des Arbeitnehmers fällt.

5. Bei den Arbeitsverhinderungen durch Todesfall im Sinne der Zi. 3 e bis i zählt der Tag des Begräbnisses bei den oben genannten Tagen mit. Fällt der Begräbnistag auf einen arbeitsfreien Tag, gebührt dem Arbeitnehmer im Falle Zi. 3 i keine Freizeit.

6. In den Fällen der lit. e bis h sind dem Arbeitnehmer nur noch die restlichen Tage des oben genannten Freizeitanspruches freizugeben, allerdings in Form betrieblicher Arbeitstage, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Todesfall konsumiert werden müssen.

7. Findet das Begräbnis außerhalb des Wohnorts des Arbeitnehmers statt, so gebührt bei den in Zi. 3 e bis i genannten Arbeitsverhinderungen durch Todesfall die notwendige Freizeit für die Hin- bzw. Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstausmaß eines weiteren Tages, sofern die Hin- bzw. Rückfahrt am Begräbnistag nicht möglich oder zumutbar ist und nicht ohnedies auf einen arbeitsfreien Tag fällt.

§ 15 Todesfall des Arbeitnehmers

1. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers gelöst und hat das Arbeitsverhältnis länger als 1 Jahr gedauert, so ist der Gehalt für den Sterbemonat und den folgenden Monat weiterzuzahlen. Hat das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes länger als 5 Jahre gedauert, so ist der Gehalt für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen. Hatte der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes keinen oder nur einen verringerten Entgeltanspruch, so ist hinsichtlich des Sterbemonates bzw. der Folgemonate der Gehalt in voller Höhe nur für die ab dem Todesfall laufenden restlichen Monate bzw. Monatsteile zu leisten.

2. Für die Dauer einer Gehaltsfortzahlung im Sinne des Abs. 1 sind auch die aliquoten Teile des gebührenden 13. und 14. Monatsgehalts zu leisten.

3. Anspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

4. Besteht neben dem Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts nach den Abs. 1-3 auch ein Anspruch auf eine Abfertigung gemäß Angestelltengesetz, so kann nur einer der Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 16 Urlaub

1. Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem Arbeitnehmer 2,5 Werktage für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat, darunter aliquot.
 2. Ist der Urlaubsanspruch in natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen – am Ende des Dienstvertrages eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von 10,41% der Tages-, Wochen – oder Monatsgage zu bezahlen.
 3. Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen gemäß § 12 sind gesondert auszuweisen.
 4. Der Urlaub kann in Teilen verbraucht werden, doch soll ein Teil mindestens 3 Wochen betragen.
-

§ 17 Dienstreisen

1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer über dienstlichen Auftrag seinen Dienstort länger als 3 Stunden verlässt.
2. Tag- und Nächtigungsgeld:
 - a) Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen Aufwands gebührt dem Arbeitnehmer mit Ausnahme der Bestimmungen der Zi. 2 d und 2 e eine Reiseaufwandsentschädigung, bestehend aus Tag- und Nächtigungsgeld.
 - b) Gemäß Einkommenssteuergesetz gebührt bei Dienstreisen, die länger als 3 Stunden, aber weniger als einen Arbeitstag dauern, sowie für Tage des Antritts bzw. der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise das Taggeld in Bruchteilen, d.h. für jede angefangene Stunde gebührt 1/12 des Taggelds; das volle Taggeld gebührt ab einem Arbeitstag. Diese Regelung gilt für eine Abwesenheit von je 24 Stunden.
 - c) Bei Arbeitsleistungen außerhalb der Betriebsstätte, aber innerhalb des Dienstorts, erhält der Arbeitnehmer bei einer Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden den in der Tabelle zu § 8 angeführten Betrag (Diäten Zi. 2). Als Dienstort gilt das Gemeindegebiet; als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1-23.
 - d) Ist die Dienstreise mit keinem Aufwand für die Nächtigung verbunden, entfällt das Nächtigungsgeld.
 - e) Soweit vom Arbeitgeber eine zumutbare Verpflegung angeboten wird, entfällt das Taggeld. Als solche ist bei einem Ganztagsarbeitsverhältnis eine aus zwei Mahlzeiten bestehende Verpflegung anzusehen, wobei eine davon im Regelfall eine warme Mahlzeit sein sollte. Gesundheitsbedingte Ernährungsgewohnheiten oder sonstige nachvollziehbare Ernährungswünsche (z.B. fleischlose Angebote) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - f) Die Berechnung der steuerfreien Tagsätze für Auslandsdienstreisen erfolgt gleich wie bei Inlandsdienstreisen, wobei für jedes Land eigene steuerfreie Auslandsreisekostensätze gelten. Ab 3 Stunden steht für jede angefangene Stunde 1/12 des jeweiligen Auslandssatzes zu.

- g) Bei Auslandsdienstreisen entfallen vom Taggeld jeweils 15% auf das Frühstück, 30% auf das Mittagessen und 25% auf das Abendessen. Das Taggeld verringert sich entsprechend. Die im § 17 e) an die Verpflegung genannten Ansprüche gelten sinngemäß unter Berücksichtigung der im jeweiligen Auslandseinsatz gegebenen Verfügbarkeit.

3. Verkehrsmittel:

- a) Hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels ist der Arbeitnehmer an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden.
- b) Für die Berechnung der Abwesenheitszeiten ist der Zeitpunkt der Abfahrt bzw. der Ankunft des jeweils benützten Verkehrsmittels maßgebend.
- c) Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im dienstlichen Auftrag gebührt das geltende amtliche Kilometergeld gemäß der Bundesgebühren-Verordnung. Für Fahrzeiten mit privaten oder vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen in dienstlichem Auftrag außerhalb der Arbeitszeit wird eine Vergütung in der Höhe des Überstundenentgelts gewährt.

4. Aktive und passive Reisezeiten:

- a) Aktive Reisezeiten sind jene, bei welchen Arbeitsleistungen erbracht werden, wie z.B. das Lenken eines Kraftfahrzeugs in dienstlichem Auftrag. Aktive Reisezeiten sind entgeltpflichtige Arbeitszeit. Bei der aktiven Reisezeit kann die tägliche Höchstarbeitszeit auf maximal 12 Stunden verlängert werden, wenn die Arbeitsleistung durch angeordnetes Lenken eines Fahrzeugs erbracht wird, sofern dies nicht die Haupttätigkeit des Arbeitnehmers darstellt.
- a) Passive Reisezeiten liegen vor, wenn während der Reisebewegung keine Arbeitsleistungen erbracht werden, wie dies im Regelfall bei Bahn-, Bus- oder Flugzeugreisen bzw. als Beifahrer im Kraftfahrzeug der Fall ist. Besteht eine ausreichende Erholungsmöglichkeit, kann die tägliche Ruhezeit verkürzt werden.
- a. Die Benützung eines Verkehrsmittels im Rahmen der passiven Reisezeit am Vortag vor Dreharbeiten (Anreise) oder am Tag nach Dreharbeiten (Abreise) ist Reisezeit und mit den jeweiligen Diäten zu vergüten.
- b. Die Benützung eines Verkehrsmittels im Rahmen der passiven Reisezeit vor und im Anschluss an die Normalarbeitszeit ist bei Reisen über 3 Stunden hinsichtlich der darüberhinausgehenden Stunden entgeltpflichtige Arbeitszeit, unter 3 Stunden jedoch Reisezeit und mit den jeweiligen Diäten zu vergüten.
- c. Die Benützung des Schlafwagens der Bahn als Verkehrsmittel im Rahmen der passiven Reisezeit ist immer Reisezeit und daher mit den jeweiligen Diäten zu vergüten; in diesem Fall kann die tägliche Ruhezeit jedenfalls verkürzt werden.

5. Sonderregelungen bei Erkrankung, Unfall oder Tod:

- a) Bei Tod naher Verwandter (Ehepartner, Lebensgefährtin, leibliche, Wahl-, Stief- oder Pflegekinder, Eltern) sind die Reisekosten wie die Kosten der Dienstreise zu behandeln.
- b) Bei Erkrankung im Ausland gelten die Bestimmungen des ASVG bzw. jeweiliger zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen. Über Verlangen naher Angehöriger gemäß lit. a übernimmt der Arbeitgeber die Kosten des Rücktransports subsidiär zu allfälligen Verpflichtungen Dritter (z.B. Versicherung) und unterstützt auf Verlangen (lit. a) administrativ den Rücktransport.
- c) Ist – außer im Fall des § 4 Zi. 4 – der Arbeitnehmer am Zielort unvorhergesehenen konkreten Gefahren durch Krieg, Naturkatastrophen oder innenpolitische Unruhen ausgesetzt, ist er nach tunlichstem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zum vorzeitigen Abbruch der Dienstreise berechtigt.
- d) Ersatzansprüche aus Ereignissen gemäß lit. a - c sind bis zur Höhe der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen über Aufforderung vom Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen abzutreten.

6. Rechnungslegung: Der Ersatz der Kosten für Verkehrsmittel, Nächtigungsaufwendungen oder besondere Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer notwendigerweise entstehen, werden gegen Vorlage der Originalbelege nach unverzüglicher Einreichung binnen angemessener Frist vergütet. Als angemessen gilt Rechnungslegung bis zum Ende des der Dienstreise folgenden Kalendermonats. Die Ansprüche auf Kostenersatz verfallen, wenn nicht binnen 2 Monaten nach Ende der angemessenen Frist die Rechnungslegung erfolgt.

§ 18 Rechte am Filmwerk

1. Ist einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, räumt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber an den in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffenen Werken und/oder an den von ihm erbrachten Leistungen unbeschadet der nachstehend umschriebenen Ausnahmen ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Verwertung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten und in jedem technischen Verfahren mit Ausnahme der gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche ein.

2. Der Arbeitnehmer ist bei Vertragsabschluss verpflichtet, dem Arbeitgeber die Rechte und urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Arbeitnehmer vor Abschluss des Vertrags Dritten, insbesondere Verwertungsgesellschaften, übertragen hat, zur Kenntnis zu bringen und zu garantieren, dass im Falle der Auswertung des Films keinerlei Zahlungen wegen ihm zustehender Rechte und Ansprüche zu Lasten des Arbeitgebers fällig werden und die Auswertung gemäß Zi. 1 nicht behindert wird. Der Arbeitnehmer hält den Arbeitgeber diesbezüglich schad- und klaglos und garantiert, soweit erforderlich, eine vorangehende Rückübertragung der Rechte und Ansprüche von dem betreffenden Dritten an den Arbeitgeber.

3. Nennungsrecht: Soweit ein Vor- und Nachspann hergestellt werden, haben einen Anspruch auf Nennung des Namens jedenfalls Regie, Kameraleute, Szenenbildner, Tonmeister, Schnitt, Masken- und Kostümbildner. Ist bei einer bestimmten Verwertung eine entsprechende Nennung nicht üblich, kann hiervon abgewichen werden. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unterlassungen der Nennung durch Dritte.

4. Ton-/Bildaufnahmen während der Dreharbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers gemacht werden.

§ 19 Werkstattprojekte

1. Werkstattprojekte sind Eigenproduktionen in Form eines Kurzfilms oder Langfilms (Spielfilm oder Dokumentarfilm). Österreichisch-ausländische Koproduktionen und Auftragsfilme sind von einer Einreichung als Werkstattprojekt ausgeschlossen. Als Werkstattprojekte kommen Filmvorhaben in Frage, die als Nachwuchs- oder Innovationsprojekte im Rahmen von Filmförderungen unterstützt werden und bei denen gewährleistet ist, dass das Projekt qualitativ einwandfrei hergestellt werden kann. Die Qualifikation des Antragstellers ist in Bezug auf den Umfang des Projekts zu beurteilen.

2. Als Werkstattprojekte können Nachwuchsfilm eingereicht werden, wenn diese der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern dienen. Als Nachwuchsfilm gilt entweder der erste oder zweite Film, bei dem der Regisseur die alleinige Regieverantwortung trägt und als Stabsangehörige mindestens zwei, bei Dokumentarfilmen eine Nachwuchskraft aus dem kreativen Bereich als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als kreative Bereiche zählen Regie, Kamera, Schnitt, Ton, Kostüm (nur Spielfilm) und Maske (nur Spielfilm).

3. Bei programmfüllenden Langfilmen können nur Werkstattprojekte eingereicht werden, deren Gesamtherstellungskosten € 1,5 Mio. nicht überschreiten.
 4. Bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten bis zu Gesamtherstellungskosten von € 1,2 Mio. können die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 445,24, bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf € 616,66 herabgesetzt werden. Bei Gesamtherstellungskosten zwischen € 1,2 Mio. und € 1,5 Mio. ist eine Reduktion der jeweils zur Anwendung kommenden Mindestgagenansätze bis zu maximal 50% des jeweiligen Gagensatzes zulässig. Bei den jeweiligen Gagen sind die aliquoten Sonderzahlungen und eine allfällige Urlaubersatzleistung nicht enthalten und sind daher zu berücksichtigen. Es gilt der jeweils aktuelle Kollektivvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Produktionstätigkeit der Dreharbeiten.
 5. Der Förderungsantrag ist so rechtzeitig bei den Förderinstitutionen einzureichen, dass eine Prüfung der Kalkulation durch die Förderinstitutionen vor Antragstellung auf Anerkennung als Werkstattprojekt erfolgen kann.
 6. Die Anerkennung eines Filmvorhabens als Werkstattprojekt obliegt den Kollektivvertragsparteien. Der Antrag auf Anerkennung hat vor Drehbeginn zu erfolgen. Den Kollektivvertragsparteien sind die erforderlichen Projektunterlagen rechtzeitig – d.h. grundsätzlich 6 Wochen vor Drehbeginn – vorzulegen. Die endgültige Anerkennung des Werkstattprojekts erfolgt nach Zuerkennung der Förderung und wird von den Kollektivvertragsparteien in geeigneter Form veröffentlicht.
 7. Wenn im Laufe der Produktion Umstände eintreten, die der Anerkennung eines Werkstattprojekts entgegenstehen würden, sind die Kollektivvertragsparteien unverzüglich zu verständigen. Dem Kollektivvertragsverfahren ist im Laufe oder nach Ablauf der Produktion die Möglichkeit einzuräumen, die Erfüllung der Bedingungen zu kontrollieren. Bei Aberkenntnis des Status eines Werkstattprojekts sind bei einer schweren Verletzung obgenannter Bestimmungen äußerstenfalls die Gagen gemäß den Mindestgagentabellen des Kollektivvertrags für Filmberufe einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge zu bezahlen.
-

§ 20 Schiedskommission

1. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte oder Behörden ist eine von beiden Vertragsparteien paritätisch zu besetzende Kommission – bestehend aus je 3 Personen – sowohl mit den Verhandlungen über die Neuerung oder Abänderung des Kollektivvertrags infolge einer Kündigung desselben, als auch mit der Beilegung von Streitigkeiten über generelle Rechtsfragen, die sich aus der Auslegung und Anwendung des Kollektivvertrags ergeben, zu befassen.
 2. Die Kommission kann von beiden Vertragsparteien angerufen werden und sollte zeitnah ab Kenntnis der Anrufung tagen.
 3. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Vertragsparteien.
 4. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 5. Die Kommission hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab ihrer Befassung zu entscheiden.
 6. Experten können mit beratender Stimme beigezogen werden.
-

§ 21 Schluss- und Übergangsbestimmung

1. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrags tritt der Kollektivvertrag 2017 außer Kraft.
2. Die Mindestgagentabellen gemäß § 8 sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten.
3. Die folgenden in den Mindestgagentabellen enthaltenen Positionen werden jedoch mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrags wie folgt geändert:
 - a. Der Filmberuf „Trainee“ wird aus dem Mindestgagentarif gestrichen und durch den Filmberuf „Filmhilfskraft“ ersetzt.
 - b. Die Filmberufe Schnitt, Tonschnitt, Schnittassistentz und Sound Design werden hinsichtlich der Mindestgagentätze wie im beiliegendem Mindestgagentarif geändert.
4. Haben die vom Geltungsbereich des Kollektivvertrags erfassten Unternehmen vor dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrags bereits befristete oder unbefristete Verträge mit Arbeitnehmern gemäß Zi. 3 a oder Zi. 3 b abgeschlossen, können diese nach Maßgabe des seit 1.1.2018 geltenden Mindestgagentarifs nach dessen Bestimmungen bis 31.12.2018 aufrechterhalten werden.

FACHVERBAND DER FILM- UND MUSIKWIRTSCHAFT

Fachverbands-Obmann:

Univ.Prof. Daniel Krausz

Geschäftsführer:

Dr. Werner Müller

Der Vorsitzende des Teams KV Filmschaffende :

Univ.Prof. Daniel Krausz

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND

yunion_Die Daseinsgewerkschaft

Referat für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und

Besoldungsentwicklung

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Geschäftsführung

Vorsitzender:

Ing. Christian Meidlinger

Vorsitzender-Stellvertreterin:

Angela Lueger

Anhang Diäten und Mindestgagen

Diäten

1.)	Taggeld/Nächtigungsgeld:
	Es gelten jeweils die amtlichen steuerfreien Pauschalsätze für Tagesdiäten und

	Nächtigungsgeld.	
2.)	Arbeit über 3 Stunden außerhalb des Betriebes im Ortsgebiet	€ 15,16
3.)	Kilometergeld:	
	Es gilt jeweils das geltende amtliche Kilometergeld.	

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	Wochengage		Wochenpauschalgage § 7	
	40 Stunden	40 Stunden inkl. SZ/UEL	60 Stunden	60 Stunden inkl. SZ/UEL
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistentz	942,21	1.213,68	1.304,97	1.680,95
Herstellungsleitung I *)	1.640,00	2.112,51	2.271,40	2.925,83
Herstellungsleitung II **)	1.002,56	1.291,42	1.388,55	1.788,61
Produktionsleitung *)	1.559,84	2.009,26	2.160,38	2.782,82
Produktionsleitung **)	986,98	1.271,35	1.366,97	1.760,82
1. Aufnahmeleitung *)	919,82	1.184,84	1.273,96	1.641,01
1. Aufnahmeleitung **)	835,00	1.075,58	1.178,75	1.518,37
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	743,50	957,71	1.029,74	1.326,43
MusikaufnahmeleiterIn	901,33	1.161,02	1.248,35	1.608,02
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	960,70	1.237,50	1.330,57	1.713,94
Produktionsassistentz	581,80	749,43	805,79	1.037,96
Continuity/Script	664,45	855,88	920,26	1.185,40
Synchronregie	1.624,67	2.092,77	2.250,17	2.898,48
Kameral*)	2.287,51	2.946,58	3.168,20	4.081,01
Kamera II**)	1.668,22	2.148,86	2.310,48	2.976,17
1. Kameraassistentz	919,82	1.184,84	1.273,96	1.641,01
2. Kameraassistentz	700,40	902,19	970,05	1.249,54
Kamera im Verbund, Schwenker	942,21	1.213,68	1.304,97	1.680,95
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	1.668,22	2.148,86	2.310,48	2.976,17
– Teamassistentz	850,28	1.095,25	1.177,63	1.516,93

	Wochengage		Wochenpauschalgage § 7	
	40 Stunden	40 Stunden inkl. SZ/UEL	60 Stunden	60 Stunden inkl. SZ/UEL
Produktionskoordination	683,75	880,75	946,99	1.219,83
Postproduktionskoordination	820,96	1.057,50	1.137,03	1.464,63
Digital Image Technican (DIT)	820,96	1.057,50	1.137,03	1.464,63
Data Wrangler	574,67	740,25	795,92	1.025,24
Schnitt (Editor)	1.002,56	1.291,41	1.388,55	1.788,61
Schnittassistentz	654,38	842,92	906,32	1.167,45
Tonschnitt	751,92	968,56	1.041,41	1.341,46
Sound Design	1.002,56	1.291,41	1.388,55	1.788,61
Außenrequisite	825,79	1.063,71	1.143,71	1.473,24
Innenrequisite	764,07	984,21	1.058,24	1.363,13
Kostümbild	1.080,86	1.392,27	1.496,99	1.928,29
Kostümbildassistentz	756,60	974,59	1.047,89	1.349,81
Garderobe	644,42	830,09	892,52	1.149,67
Maskenbild, Frisur	1.002,56	1.291,41	1.388,55	1.788,61
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	503,61	648,70	697,49	898,45
Ton I ***)	1.399,22	1.802,36	1.937,92	2.496,26
Ton II	1.114,73	1.435,90	1.543,89	1.988,72
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	879,91	1.133,43	1.218,68	1.569,80
Filmarchitektur (Szenenbild)	1.127,50	1.452,35	1.561,59	2.011,51
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	846,35	1.090,20	1.172,20	1.509,93
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	839,50	1.081,37	1.162,70	1.497,70
Bühne, Licht	585,67	754,42	811,16	1.044,87
Produktionsfahrer	430,50	554,53	596,24	768,03
Filmaushilfskraft ****)	394,63	508,32	546,56	704,03
Werkstattprojekt (§ 24 Abs.4 KV)	445,24	573,52	616,66	794,33

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	Tagesgage			
	(1/4 d. Wochengage)		(1/5 d. Wochengage)	
	8 Stunden	8 Stunden inkl. SZ/UEL	8 Stunden	8 Stunden inkl. SZ/UEL
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistent	235,55	303,42	188,44	242,74
Herstellungsleitung I *)	410,00	528,13	328,00	422,50
Herstellungsleitung II **)	250,64	322,85	200,51	258,28
Produktionsleitung *)	389,96	502,31	311,97	401,85
Produktionsleitung **)	246,75	317,84	197,40	254,27
1. Aufnahmeleitung *)	229,96	296,21	183,96	236,97
1. Aufnahmeleitung **)	208,75	268,89	167,00	215,12
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	185,87	239,43	148,70	191,54
MusikaufnahmeleiterIn	225,33	290,26	180,27	232,20
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	240,18	309,37	192,14	247,50
Produktionsassistent	145,45	187,36	116,36	149,89
Continuity/Script	166,11	213,97	132,89	171,18
Synchronregie	406,17	523,19	324,93	418,55
Kameral*)	571,88	736,64	457,50	589,32
Kamera II**)	417,05	537,21	333,64	429,77
1. Kameraassistent	229,96	296,21	183,96	236,97
2. Kameraassistent	175,10	225,55	140,08	180,44
Kamera im Verbund, Schwenker	235,55	303,42	188,44	242,74
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	417,05	537,21	333,64	429,77
– Teamassistent	212,57	273,81	170,06	219,05
Produktionskoordination	170,94	220,19	136,75	176,15
Postproduktionskoordination	205,24	264,37	164,19	211,50
Digital Image Technican (DIT)	205,24	264,37	164,19	211,50

	Tagesgage			
	(1/4 d. Wochengage)		(1/5 d. Wochengage)	
	8 Stunden	8 Stunden inkl. SZ/UEL	8 Stunden	8 Stunden inkl. SZ/UEL
Data Wrangler	143,67	185,06	114,93	148,05
Schnitt (Editor)	250,64	322,85	200,51	258,28
Schnittassistentz	163,60	210,73	130,88	168,58
Tonschnitt	187,98	242,14	150,38	193,71
Sound Design	250,64	322,85	200,51	258,28
Außenrequisite	206,45	265,93	165,16	212,74
Innenrequisite	191,02	246,05	152,81	196,84
Kostümbild	270,21	348,07	216,17	278,45
Kostümbildassistentz	189,15	243,65	151,32	194,92
Garderobe	161,11	207,52	128,88	166,02
Maskenbild, Frisur	250,64	322,85	200,51	258,28
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	125,90	162,18	100,72	129,74
Ton I ***)	349,80	450,59	279,84	360,47
Ton II	278,68	358,97	222,95	287,18
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	219,98	283,36	175,98	226,69
Filmarchitektur (Szenenbild)	281,88	363,09	225,50	290,47
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	211,59	272,55	169,27	218,04
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	209,87	270,34	167,90	216,27
Bühne, Licht	146,42	188,60	117,13	150,88
Produktionsfahrer	107,63	138,63	86,10	110,91
Filmaushilfskraft ****)	98,66	127,08	78,93	101,66
Werkstattprojekt (§ 24 Abs. 4 KV)	111,31	143,38	89,05	114,70

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktions- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in Aufgabengebieten des Filmschaffens eingesetzt werden

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	Monatsgage		
	1. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 40%	2. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 35%	3. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 30%
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00
Regieassistent	2.447,87	2.651,86	2.855,85
Herstellungsleitung I *)	4.260,72	4.615,78	4.970,84
Herstellungsleitung II **)	2.604,66	2.821,71	3.038,77
Produktionsleitung *)	4.052,47	4.390,18	4.727,88
Produktionsleitung **)	2.564,18	2.777,86	2.991,54
1. Aufnahmeleitung *)	2.389,70	2.588,85	2.787,99
1. Aufnahmeleitung **)	2.169,33	2.350,11	2.530,89
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	1.931,60	2.092,57	2.253,53
MusikaufnahmeleiterIn	2.341,67	2.536,81	2.731,95
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	2.495,91	2.703,90	2.911,89
Produktionsassistent	1.511,52	1.637,48	1.763,44
Continuity/Script	1.726,23	1.870,08	2.013,94
Synchronregie	4.220,90	4.572,64	4.924,38
Kameral*)	5.942,95	6.438,19	6.933,44
Kamera II**)	4.334,03	4.695,19	5.056,36
1. Kameraassistent	2.389,70	2.588,85	2.787,99
2. Kameraassistent	1.819,63	1.971,27	2.122,91
Kamera im Verbund, Schwenker	2.477,87	2.651,86	2.855,85
Elektronische Berichterstattung - Team:			
– Kamera II	4.334,03	4.695,19	5.056,36
– Teamassistent	2.209,01	2.393,10	2.577,18
Produktionskoordination	1.776,37	1.924,41	2.072,44
Postproduktionskoordination	2.132,86	2.310,60	2.488,34
Digital Image Technican (DIT)	2.132,86	2.310,60	2.488,34
Data Wrangler	1.493,00	1.617,42	1.741,84
Schnitt (Editor)	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Schnittassistent	1.700,09	1.841,76	1.983,43

	Monatsgage		
	1. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 40%	2. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 35%	3. Berufsjahr WG mal 4,33 reduziert um 30%
Tonschnitt	1.953,49	2.116,28	2.279,07
Sound Design	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Außenrequisite	2.145,39	2.324,17	2.502,96
Innenrequisite	1.985,06	2.150,48	2.315,90
Kostümbild	2.808,07	3.042,07	3.276,08
Kostümbildassistentz	1.965,65	2.129,45	2.293,26
Garderobe	1.674,21	1.813,72	1.953,24
Maskenbild, Frisur	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	1.308,37	1.417,40	1.526,43
Ton I (***)	3.635,17	3.938,10	4.241,03
Ton II	2.896,06	3.137,39	3.378,73
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	2.286,01	2.476,52	2.667,02
Filmarchitektur (Szenenbild)	2.929,25	3.173,35	3.417,45
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	2.198,82	2.382,06	2.565,29
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	2.181,01	2.362,76	2.544,51
Bühne, Licht	1.521,58	1.648,38	1.775,18
Produktionsfahrer	1.118,44	1.211,64	1.304,85
Filmaushilfskraft (****)	1.025,24	1.110,67	1.196,11
Werkstattprojekt (§ 24 Abs.4 KV)	-	-	-

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in Aufgabengebieten des Filmschaffens eingesetzt werden

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	a) Wochengage aufgrund d. 40-stündigen NAZ	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubseratzleistung
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistentz	942,21	157,04	114,43	1.213,68
Herstellungsleitung I *)	1.640,00	273,33	199,18	2.112,51
Herstellungsleitung II **)	1.002,56	167,09	121,76	1.291,42
Produktionsleitung *)	1.559,84	159,97	189,44	2.009,26
Produktionsleitung **)	986,98	164,50	119,87	1.271,35
1. Aufnahmeleitung *)	919,82	153,30	111,71	1.174,84
1. Aufnahmeleitung **)	835,00	139,17	101,41	1.075,58
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	743,50	123,92	90,30	957,71
MusikaufnahmeleiterIn	901,33	150,22	109,47	1.161,02
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	960,70	160,12	116,68	1.237,50
Produktionsassistentz	581,80	96,97	70,66	749,43
Continuity/Script	664,45	110,74	80,70	855,88
Synchronregie	1.624,67	270,78	197,32	2.092,77
Kamera I*)	2.287,51	381,25	277,82	2.946,58
Kamera II**)	1.668,22	278,04	202,60	2.148,86
1. Kameraassistentz	919,82	153,30	111,71	1.184,84
2. Kameraassistentz	700,40	116,73	85,06	902,19
Kamera im Verbund, Schwenker	942,21	157,04	114,43	1.213,68
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	1.668,22	278,04	202,60	2.148,86
– Teamassistentz	850,28	141,71	103,27	1.095,25
Produktionskoordination	683,75	113,96	83,04	880,75
Postproduktionskoordination	820,96	136,83	99,71	1.057,50
Digital Image Technican (DIT)	820,96	136,83	99,71	1.057,50
Data Wrangler	574,67	95,78	69,79	740,25
Schnitt (Editor)	1.002,56	167,09	121,76	1.291,41

	a) Wochengage aufgrund d. 40-stündigen NAZ	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubseratzleistung
Schnittassistentz	654,38	109,06	79,47	842,92
Tonschnitt	751,92	125,32	91,32	968,56
Sound Design	1.002,56	167,09	121,76	1.291,41
Außenrequisite	825,79	137,63	100,29	1.063,71
Innenrequisite	764,07	127,35	92,80	984,21
Kostümbild	1.080,86	180,14	131,27	1.392,27
Kostümbildassistentz	756,60	126,10	91,89	974,59
Garderobe	644,42	107,40	78,26	830,09
Maskenbild, Frisur	1.002,56	167,09	121,76	1.291,41
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	503,61	83,93	61,16	648,70
Ton I ***)	1.399,22	233,20	169,94	1.802,36
Ton II	114,73	185,79	135,38	1.435,90
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	879,91	146,65	106,87	1.133,43
Filmarchitektur (Szenenbild)	1.127,50	187,92	136,93	1.452,35
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	846,35	141,06	102,79	1.090,20
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	839,50	139,92	101,96	1.081,37
Bühne, Licht	585,67	97,61	71,13	754,42
Produktionsfahrer	430,50	71,75	52,28	554,53
Filmaushilfskraft ****)	394,63	65,77	47,93	508,33
Werkstattprojekt (§ 19 KV)	445,24	74,21	54,07	573,52

1) Sonderzahlungen (13. u. 14) = 16,67 %,

2) Urlaubseratzleistung = 10,41 % ergibt kalkulatorisch 28,82 %. Rechenbeispiele finden Sie auf www.filmandmusicaustria.at/kollektivvertraege.html

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in Aufgabengebieten des Filmschaffens eingesetzt werden

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	b) Tagesgage gem. § 8/1 (1/4 d. Wochengage)	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubersatzleistung
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistentz	235,55	39,26	28,61	303,42
Herstellungsleitung I *)	410,00	68,33	49,79	528,13
Herstellungsleitung II **)	250,64	41,77	30,44	322,85
Produktionsleitung *)	389,96	64,99	47,36	502,31
Produktionsleitung **)	246,75	41,12	29,97	317,84
1. Aufnahmeleitung *)	229,96	38,33	27,93	296,21
1. Aufnahmeleitung **)	208,75	34,79	25,35	268,89
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	185,87	30,98	22,57	239,43
MusikaufnahmeleiterIn	225,33	37,56	27,37	290,26
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	240,18	40,03	29,17	309,37
Produktionsassistentz	145,45	24,24	17,66	187,36
Continuity/Script	166,11	27,69	20,17	213,97
Synchronregie	406,17	67,69	49,33	523,19
Kamera I*)	571,88	95,31	69,45	736,64
Kamera II**)	417,05	69,51	50,65	537,21
1. Kameraassistentz	229,96	38,33	27,93	296,21
2. Kameraassistentz	175,10	29,18	21,27	225,55
Kamera im Verbund, Schwenker	235,55	39,26	28,61	303,42
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	417,05	69,51	50,65	537,21
– Teamassistentz	212,57	35,43	25,81	273,81
Produktionskoordination	170,94	28,49	20,76	220,19
Postproduktionskoordination	205,24	34,21	24,93	264,37
Digital Image Technican (DIT)	205,24	34,21	24,93	264,37

	b) Tagesgage gem. § 8/1 (1/4 d. Wochengage)	SZ 1)	Urlaubersatzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubersatzleistung
Data Wrangler	143,67	23,94	17,45	185,06
Schnitt (Editor)	250,64	41,77	30,44	322,85
Schnittassistentz	163,60	27,27	19,87	210,73
Tonschnitt	187,98	31,33	22,83	242,14
Sound Design	250,64	41,77	30,44	322,85
Außenrequisite	206,45	34,41	25,07	265,93
Innenrequisite	191,02	31,84	23,20	246,05
Kostümbild	270,21	45,04	32,82	348,07
Kostümbildassistentz	189,15	31,53	22,97	243,65
Garderobe	161,11	26,85	19,57	207,52
Maskenbild, Frisur	250,64	41,77	30,44	322,85
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	125,90	20,98	15,29	162,18
Ton I ***)	349,80	58,30	42,48	450,59
Ton II	278,68	46,45	33,85	358,97
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	219,98	36,66	26,72	283,36
Filmarchitektur (Szenenbild)	281,88	46,98	34,23	363,09
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	211,59	35,26	25,70	272,55
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	209,87	34,98	25,49	270,34
Bühne, Licht	146,42	24,40	17,78	188,60
Produktionsfahrer	107,63	17,94	13,07	138,63
Filmaushilfskraft ****)	98,66	16,44	11,98	127,08
Werkstattprojekt (§ 19 KV)	111,31	18,55	13,52	143,38

1) Sonderzahlungen (13. u. 14) = 16,67 %,

2) Urlaubersatzleistung = 10,41 % ergibt kalkulatorisch 28,82 %. Rechenbeispiele finden Sie auf www.filmandmusicaustria.at/kollektivvertraege.html

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in Aufgabengebieten des Filmschaffens eingesetzt werden

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	c) Tagesgage gem. § 8/1 2. Satz (1/5 d. Wochengage)	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubseratzleistung
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistent	188,44	31,41	22,89	242,74
Herstellungsleitung I *)	328,00	54,67	39,84	422,50
Herstellungsleitung II **)	200,51	33,42	24,35	258,28
Produktionsleitung *)	311,97	51,99	37,89	401,85
Produktionsleitung **)	197,40	32,90	23,97	254,27
1. Aufnahmeleitung *)	183,96	30,66	22,34	236,97
1. Aufnahmeleitung **)	167,00	27,83	20,28	215,12
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	148,70	24,78	18,06	191,54
MusikaufnahmeleiterIn	180,27	30,04	21,89	232,20
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	192,14	32,02	23,34	247,50
Produktionsassistent	116,36	19,39	14,13	149,89
Continuity/Script	132,89	22,15	16,14	171,18
Synchronregie	324,93	54,16	39,46	418,55
Kamera I*)	457,50	76,25	55,56	589,32
Kamera II**)	333,64	55,61	40,52	429,77
1. Kameraassistent	183,96	30,66	22,34	236,97
2. Kameraassistent	140,08	23,35	17,01	180,44
Kamera im Verbund, Schwenker	188,44	31,41	22,89	242,74
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	333,64	55,61	40,52	429,77
– Teamassistent	170,06	28,34	20,65	219,05
Produktionskoordination	136,75	22,79	16,61	176,15
Postproduktionskoordination	164,19	27,37	19,94	211,50

	c) Tagesgage gem. § 8/1 2. Satz (1/5 d. Wochengage)	SZ 1)	Urlaubersatzleist. 2)	inkl. SZ und Urlaubersatzleistung
Digital Image Technican (DIT)	164,19	27,37	19,94	211,50
Data Wrangler	114,93	19,16	13,96	148,05
Schnitt (Editor)	200,51	33,42	24,35	258,28
Schnittassistentz	130,88	21,81	15,89	168,58
Tonschnitt	150,38	25,06	18,26	193,71
Sound Design	200,51	33,42	24,35	258,28
Außenrequisite	165,16	27,53	20,06	212,74
Innenrequisite	152,81	25,47	18,56	196,84
Kostümbild	216,17	36,03	26,25	278,45
Kostümbildassistentz	151,32	25,22	18,38	194,92
Garderobe	128,88	21,48	15,65	166,02
Maskenbild, Frisur	200,51	33,42	24,35	258,28
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	100,72	16,79	12,23	129,74
Ton I ***)	279,84	46,64	33,99	360,47
Ton II	222,95	37,16	27,08	287,18
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	175,98	29,33	21,37	226,69
Filmarchitektur (Szenenbild)	225,50	37,58	27,39	290,47
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	169,27	28,21	20,56	218,04
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	167,90	27,98	20,39	216,27
Bühne, Licht	117,13	19,52	14,23	150,88
Produktionsfahrer	86,10	14,35	10,46	110,91
Filmaushilfskraft ****)	78,93	13,15	9,59	101,67
Werkstattprojekt (§ 19 KV)	89,05	14,84	10,81	114,70

1) Sonderzahlungen (13. u. 14) = 16,67 %,

2) Urlaubersatzleistung = 10,41 % ergibt kalkulatorisch 28,82 %. Rechenbeispiele finden Sie auf www.filmandmusicaustria.at/kollektivvertraege.html

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktions- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

*****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab 1. Jänner 2018

	d) Wochenpauschalgage gemäß § 7	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ un Urlaubersatzle
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Regieassistentz	1.304,97	217,49	158,49	1.680,95
Herstellungsleitung I *)	2.271,40	378,57	275,86	2.925,83
Herstellungsleitung II **)	1.388,55	231,42	168,64	1.788,61
Produktionsleitung *)	2.160,38	360,06	262,38	2.782,82
Produktionsleitung **)	1.366,97	227,83	166,02	1.760,82
1. Aufnahmeleitung *)	1.273,96	212,33	154,72	1.641,01
1. Aufnahmeleitung **)	1.178,75	196,46	143,16	1.518,37
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	1.029,74	171,62	125,06	1.326,43
MusikaufnahmeleiterIn	1.248,35	208,06	151,61	1.608,02
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	1.330,57	221,76	161,60	1.713,94
Produktionsassistentz	805,79	134,30	97,86	1.037,96
Continuity/Script	920,26	153,38	111,77	1.185,40
Synchronregie	2.250,17	375,03	273,28	2.898,48
Kamera I*)	3.168,20	528,03	384,78	4.081,01
Kamera II**)	2.310,48	385,08	280,61	2.976,17
1. Kameraassistentz	1.273,96	212,33	154,72	1.641,01
2. Kameraassistentz	970,05	161,68	117,81	1.249,54
Kamera im Verbund, Schwenker	1.304,97	217,49	158,49	1.680,95
Elektronische Berichterstattung - Team:				
– Kamera II	2.310,48	385,08	280,61	2976,17
– Teamassistentz	1.177,63	196,27	143,02	1.516,93
Produktionskoordination	946,99	157,83	115,01	1.219,83
Postproduktionskoordination	1.137,03	189,51	138,09	1.464,63

	d) Wochenpauschalgage gemäß § 7	SZ 1)	Urlaubseratzleist. 2)	inkl. SZ un Urlaubersatzle
Digital Image Technican (DIT)	1.137,03	189,51	138,09	1.464,63
Data Wrangler	795,92	132,65	96,66	1.025,24
Schnitt (Editor)	1.388,55	231,42	168,64	1.788,61
Schnittassistentz	906,32	151,05	110,07	1.167,45
Tonschnitt	1.041,41	173,57	126,48	1.341,46
Sound Design	1.388,55	231,42	168,64	1.788,61
Außenrequisite	1.143,71	190,62	138,90	1.473,24
Innenrequisite	1.058,24	176,37	128,52	1.363,13
Kostümbild	1.496,99	249,50	181,81	1.928,29
Kostümbildassistentz	1.047,89	174,65	127,27	1.349,81
Garderobe	892,52	148,75	108,40	1.149,67
Maskenbild, Frisur	1.388,55	231,42	168,64	1.788,61
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	697,49	116,25	84,71	898,45
Ton I (***)	1.937,92	322,99	235,36	2.496,26
Ton II	1.543,89	257,32	187,51	1.988,72
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	1.218,68	203,11	148,01	1.569,80
Filmarchitektur (Szenenbild)	1.561,59	260,26	189,65	2.011,51
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	1.172,20	195,37	142,36	1.509,93
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	1.162,70	193,78	141,21	1.497,70
Bühne, Licht	811,16	135,19	98,52	1.044,87
Produktionsfahrer	596,24	99,37	72,41	768,03
Filmaushilfskraft (****)	546,56	91,09	66,38	704,04
Werkstattprojekt (§ 19 KV)	616,66	102,78	74,89	794,33

1) Sonderzahlungen (13. u. 14) = 16,67 %,

2) Urlaubersatzleistung = 10,41 % ergibt kalkulatorisch 28,82 %. Rechenbeispiele finden Sie auf www.filmandmusicaustria.at/kollektivvertraege.html

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen

Mindestgagentarife

Mindestgagentarife in EURO

wirksam ab **1. Jänner 2018**

	e) Monatsgage im 1. Berufsjahr	Monatsgage im 2. Berufsjahr	Monatsgage im 3. Berufsjahr
Regie (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00
Regieassistentz	2.447,87	2.651,86	2.855,85
Herstellungsleitung I *)	4.260,72	4.615,78	4.970,84
Herstellungsleitung II **)	2.604,66	2.821,71	3.038,77
Produktionsleitung *)	4.052,47	4.390,18	4.727,88
Produktionsleitung **)	2.564,18	2.777,86	2.991,54
1. Aufnahmeleitung *)	2.389,70	2.588,85	2.787,99
1. Aufnahmeleitung **)	2.169,33	2.350,11	2.530,89
2. Aufnahmeleitung (Set Aufnahmeleitung)	1.931,60	2.092,57	2.253,53
MusikaufnahmeleiterIn	2.341,67	2.536,81	2.731,95
TV-Producer (freie Vereinbarung)	0,00	0,00	0,00
Filmgeschäftsführung	2.495,91	2.703,90	2.911,89
Produktionsassistentz	1.511,52	1.637,48	1.763,44
Continuity/Script	1.726,23	1.870,08	2.013,94
Synchronregie	4.220,90	4.572,64	4.924,38
Kamera I*)	5.942,95	6.438,19	6.933,44
Kamera II**)	4.334,03	4.695,19	5.056,36
1. Kameraassistentz	2.389,70	2.588,85	2.787,99
2. Kameraassistentz	1.819,63	1.971,27	2.122,91
Kamera im Verbund, Schwenker	2.447,87	2.651,86	2.855,85
Elektronische Berichterstattung - Team:			
– Kamera II	4.334,03	4.695,19	5.056,36
– Teamassistentz	2.209,01	2.393,10	2.577,18
Produktionskoordination	1.776,37	1.924,41	2.072,44
Postproduktionskoordination	2.132,86	2.310,60	2.488,34
Digital Image Technican (DIT)	2.132,86	2.310,60	2.488,34
Data Wrangler	1.493,00	1.617,42	1.741,84

	e) Monatsgage im 1. Berufsjahr	Monatsgage im 2. Berufsjahr	Monatsgage im 3. Berufsjahr
Schnitt (Editor)	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Schnittassistentz	1.700,09	1.841,76	1.983,43
Tonschnitt	1.953,49	2.116,28	2.279,07
Sound Design	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Außenrequisite	2.145,39	2.324,17	2.502,96
Innenrequisite	1.985,06	2.150,48	2.315,90
Kostümbild	2.808,07	3.042,07	3.276,08
Kostümbildassistentz	1.965,65	2.129,45	2.293,26
Garderobe	1.674,21	1.813,72	1.953,24
Maskenbild, Frisur	2.604,65	2.821,71	3.038,76
Garderobe-, Maskenbild- und Requisitehilfe	1.308,37	1.417,40	1.526,43
Ton I (***)	3.635,07	3.938,10	4.241,03
Ton II	2.896,06	3.137,39	3.378,73
Tonassistentz, Videotechnik, Primärtontechnik	2.286,01	2.476,52	2.667,02
Filmarchitektur (Szenenbild)	2.929,25	3.173,35	3.417,45
Filmarchitektassistentz (Szenenbildassistentz)	2.198,82	2.382,06	2.565,29
Bühnenmeister, Oberbeleuchter	2.181,01	2.362,76	2.544,51
Bühne, Licht	1.521,58	1.648,38	1.775,18
Produktionsfahrer	1.118,44	1.211,64	1.304,85
Filmaushilfskraft (****)	1.025,25	1.110,69	1.196,12
Werkstattprojekt (§ 19 KV)	—	—	—

*) Filme, in denen Handlungen und Personendarstellungen entscheidend sind, insbesondere Spielfilme, Fernsehfilme, Werbungen

**) Alle übrigen Filmgattungen, insbesondere Dokumentarfilme, Fernsehdokumentationen, Features, Industriefilme, Instruktionen- und Nachrichtenfilme

***) Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe Tonmeister I ist eine mindestens 15-jährige Praxis als Tonmeister II

****) ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung, die schematische oder mechanische Arbeiten, insbesondere einfache Hilfsarbeiten auf manueller Natur verrichten oder die in Betrieben der Filmwirtschaft zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in Aufgabengebieten des Filmschaffens eingesetzt werden

Anhang zum Kollektivvertrag für Filmschaffende :

Redaktionelle Anmerkungen

Der vorliegende Anhang ist kein integrativer Bestandteil des vorliegenden Kollektivvertrages.

Redaktionelle Anmerkungen

ACHTUNG:

Die Berufsbilder wurden als Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen 2012 aus der Textierung des Kollektivvertrags entfernt und werden gemäß der Einigung der Sozialpartner als gemeinsam vereinbarter Text in den Informationsmedien (Webseiten) der Sozialpartner veröffentlicht. Grund für diese Maßnahme ist der dynamische Überarbeitungsbedarf der teilweise obsoleten Textierung und der Bedarf nach steter Aktualisierung und Ergänzung der Berufsbilder in einem sich laufend verändernden filmischen Berufsumfeld. Die u. a. Berufsbilder entsprechen derzeit noch den im Kollektivvertrag bis zum Jahr 2012 enthaltenen Beschreibungen und es sind diese Beschreibungen jedenfalls weiterhin gemäß der Einigung der Sozialpartner bei der Beurteilung von Tätigkeiten, die dem Kollektivvertrag für **Filmschaffende unterliegen, heranzuziehen. Die Berufsbilder stellen eine – durch die Entwicklung der audiovisuellen Medien veränderliche – Beschreibung der Aufgabenstellungen und Eignungsvoraussetzungen von Berufen der audiovisuellen Industrie dar. Die aushilfsweise oder ausbildungsmäßige Ausführung von Tätigkeiten aus anderen Berufsbildern berechtigt zu keiner Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrages.**

Die Berufsbilder wurden als Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen 2012 aus der Textierung des Kollektivvertrags entfernt und werden gemäß der Einigung der Sozialpartner als gemeinsam vereinbarter Text in den Informationsmedien (Webseiten) der Sozialpartner veröffentlicht. Grund für diese Maßnahme ist der dynamische Überarbeitungsbedarf der teilweise obsoleten Textierung und der Bedarf nach steter Aktualisierung und Ergänzung der Berufsbilder in einem sich laufend verändernden filmischen Berufsumfeld. Die u. a. Berufsbilder entsprechen derzeit noch den im Kollektivvertrag bis zum Jahr 2012 enthaltenen Beschreibungen und sind diese Beschreibungen jedenfalls weiterhin gemäß der Einigung der Sozialpartner bei der Beurteilung von Tätigkeiten, die dem Kollektivvertrag für **Filmschaffende** unterliegen, heranzuziehen. Die Berufsbilder stellen eine – durch die Entwicklung der audiovisuellen Medien veränderliche – Beschreibung der Aufgabenstellungen und Eignungsvoraussetzungen von Berufen der audiovisuellen Industrie dar. Die aushilfsweise oder ausbildungsmäßige Ausführung von Tätigkeiten aus anderen Berufsbildern berechtigt zu keiner Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrages.

1. AUFNAHMELEITER/IN

MitarbeiterIn des/der ProduktionsleiterIn bzw. ProduzentIn.

Aufgabenstellung:

Mitarbeit an der Erstellung des Herstellungsplanes, der Stab- und Besetzungsliste und der Auswahl der Komparserie, Erstellung der Drehbuchauszüge und der Tagesdispositionen, Teilnahme an Motivsuche und Vorarbeiten, Einholung von Drehgenehmigungen, Überwachung des täglichen Produktionsablaufes, Transportkoordination.

Bei kleineren Produktionen kann der/die 1. AufnahmeleiterIn Funktionen eines/einer ProduktionsleiterIn, eines/einer FilmgeschäftsführerIn übernehmen.

Voraussetzungen:

Organisationstalent, einschlägige Branchenerfahrung.

2. AUFNAHMELEITER/IN

Mitarbeiter/In des/der 1. AufnahmeleiterIn.

Aufgabenstellung:

Überwachung der Ausführung der Tagesdisposition und Koordination am Drehort.

Voraussetzungen:

Organisationstalent, einschlägige Branchenerfahrung.

1. KAMERAASSISTENT/IN

MitarbeiterIn des/der Kameramannes/Kamerafrau und/oder des/der SchwenkerIn.

Aufgabenstellung:

Verantwortlich für die Bildschärfe und nach Anweisung durch den/die Kameramann/Kamerafrau auch für Lichtmessung und Blendeeinstellung, Obsorge für die Betriebsbereitschaft der Kamera und deren Zubehör.

Bei kleineren Produktionen übernimmt er/sie zusätzlich die Aufgaben des/der 2. KameraassistentIn.

Voraussetzungen:

Kenntnis aller im Bereich der Bildaufnahme zur Anwendung kommenden Geräte und optischen Systeme.

2. KAMERAASSISTENT/IN

MitarbeiterIn des/der 1. KameraassistentIn.

Aufgabenstellung:

Verantwortlich für den technischen Zustand, die Betriebsfähigkeit, die Wartung und die Sauberkeit der Kamera (insbesondere der Antriebssysteme, Akku), den Auf- und Abbau der Kamera, das Materialeinlegen, die Materialverwaltung, die Übergabe des ausgelegten, belichteten und entsprechend gekennzeichneten Filmmaterials an das Produktionsunternehmen bzw. im Auftrag des Produktionsunternehmens an das Kopierwerk.

Voraussetzungen:

Kenntnis der im Bereich der Bildaufnahme zur Anwendung kommenden Geräte und optischen Systeme.

FILMGESCHÄFTSFÜHRER/IN

Dispositiv-administrative/r MitarbeiterIn des/der ProduzentIn bzw. HerstellungsleiterIn sowie der Produktionsleitung.

Aufgabenstellung:

Seine/Ihre Hauptaufgabe besteht darin, wirtschaftliche Entscheidungen vorzubereiten und umzusetzen, d. h. Kosten zu ermitteln, mit den Ansätzen zu vergleichen und nötigenfalls bei drohenden Budgetüberschreitungen Alternativen aufzuzeigen (Controlling).

Der/Die FilmgeschäftsführerIn übernimmt bei Film- und Fernsehproduktionen die finanzielle und buchhalterische Abwicklung inklusive der Cashflow-Administration bis zum Endkostenstand (= Fertigstellung) und ist verantwortlich für eine steuerrechtlich einwandfreie Finanzbuchhaltung und sozialversicherungsrechtlich korrekte Lohnverrechnung. FilmgeschäftsführerInnen sind somit verantwortlich für die buchhalterisch-kaufmännische Seite eines Filmprojekts und schaffen die Voraussetzungen für ein wirtschaftlich effizientes Projektmanagement. Durch eine zeitnahe Verarbeitung der Belege und die Erstellung aktueller Kostenstände schafft der/die FilmgeschäftsführerIn eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenkontrolle und ermöglicht dem/der ProduzentIn, ProduktionsleiterIn, während der Dreharbeiten entsprechende Anweisungen zu geben, um regulierende Entscheidungen zu treffen, um Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

Voraussetzungen:

Fachwissen in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Lohnverrechnung, in Steuerrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht.

KAMERAMANN/KAMERAFAU

Dispositiv-kreative/r MitarbeiterIn an der Filmherstellung.

Aufgabenstellung:

Gestaltung des künstlerischen Aufbaues des Bildes in enger Zusammenarbeit mit dem/der RegisseurIn, Wahl von Kameraposition, Blickwinkel und Entfernung zum abzubildenden Objekt u. dgl. indem er Quantität und Qualität des Lichtes sowie dessen Richtung bestimmt, ist er für die Ausleuchtung (Lichtgestaltung) des Bildes verantwortlich. Zuständig für die technisch einwandfreie Behandlung des Bildaufzeichnungsmaterials, über die labormäßige bzw. bildtechnische

Endfertigung des Projekts. Verantwortlich für Einhaltung der technischen Normen besonders der Sendeanstalten.

Voraussetzungen:

Kenntnis der Wirkungsweise von Film und Fernsehen, des jeweils angewandten Bildaufzeichnungsverfahrens sowie dessen Trägers, der Lichtgestaltung, aller im Bereich der Bildgestaltung zur Anwendung kommenden Geräte und optischen Systeme, rasches Erfassen von Vorgängen und Situationen hinsichtlich ihrer optischen Darstellungsmöglichkeiten, angemessene Kopierwerkserfahrung.

KLEINELEKTRONIKTEAM:

Besteht aus dem/der Kameramann/Kamerafrau II und dem/der 2.Mann/Frau im Team die im Auftrage einer Fernsehanstalt im Newsbereich eingesetzt werden.

POSTPRODUKTIONSKOORDINATOR/IN:

Administrativ koordinierende/r MitarbeiterIn des/der HerstellungsleiterIn und ProduktionsleiterIn.

Aufgabenstellung:

Koordinierung der Postproduktion und der termingerechten Fertigstellung, insbesondere der Ton- und Bildbearbeitung inklusive der durch den/die HerstellungsleiterIn vorgegebenen Gesamtkosten der Nachbearbeitung, Archivierung und Daten-Back-Up. Klärung der Bild- und Ton-Formate unter Berücksichtigung der Ausgangsmaterialien für die Verwertung, des Fertigstellungsplans, der Titel- und Musikliste und der Schlussroller. Koordination der am Prozess der Fertigstellung beteiligten kreativen MitarbeiterInnen.

Voraussetzungen:

Kenntnis im Bereich der Digitalen Postproduktion inklusive Animation, Trick, Titelverfahren, Farbkorrektur und Lichtbestimmung sowie Tonbearbeitung (Mischung, Synchronisation, u. dgl.). Entsprechende Kopierwerkserfahrung (inklusive Scanning, Grading, FAZ). Erfahrung in Organisations- und Koordinations-Aufgaben und Erfahrung in der Budgeterstellung und Budgetkontrolle.

PRODUKTIONSASSISTENT/IN

MitarbeiterIn des/der ProduktionsleiterIn.

Aufgabenstellung:

Führung der projektbezogenen Korrespondenz, Ausfertigung von Dienst- und Werkverträgen nach Anweisung, Ausschreiben der Tagesdisposition, sonstige anfallende Büroarbeiten. Bei kleineren Produktionen Übernahme des Skripts.

Voraussetzungen:

Bürokenntnisse und einschlägige Branchenerfahrung.

PRODUKTIONSLEITER/IN

Dispositiv-administrative/r MitarbeiterIn des/der HerstellungsleiterIn bzw. des/der ProduzentIn.

Aufgabenstellung:

Projektvorbereitung und Projektleitung in enger Zusammenarbeit mit den dispositiv-kreativen MitarbeiterInnen des Projektes, Mitarbeit an der Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Projektherstellung, Abschluss von projektbezogenen Dienst- und Werkverträgen (Stab, Besetzung, Transporte, Versicherung u. dgl.), Erstellung des Herstellungsplanes und Überwachung der termingerechten Fertigstellung, laufende Überwachung der Gebarung des Projektes, Überprüfung der Nachkalkulation bzw. des Kostenstands, Kontrolle und Vorlage der Schlussabrechnung.

Verantwortlich für die Sicherheit am Drehort und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitsrechts.

Voraussetzungen:

Wirtschaftliche, künstlerische, technische und rechtliche Kenntnisse einschlägiger Art, Manager-, Improvisations- und Repräsentationsfähigkeiten.

SCHWENKER/IN, Kameramann/Kamerafrau im Verbund

MitarbeiterIn des Kameramannes/der Kamerafrau, nach dessen/deren Vorstellungen und Anweisungen er/sie seine/ihre Tätigkeit ausübt.

Aufgabenstellung:

Führt (Bewegt) die Kamera und ist für die Bildkomposition im Sinne des optischen Gesamtkonzeptes des Vorhabens verantwortlich bzw. führt (bewegt) eine von mehreren Kameras nach Anweisung des/der RegisseurIn bzw. BildmeisterIn und/oder Kameramannes/Kamerafrau (Kopfhöreranlage); seinem Beurteilungsvermögen unterliegt letztendlich die Entscheidung über Bildqualität und Bildaussage. Dem/Der SchwenkerIn obliegt nicht die Lichtgestaltung.

Voraussetzungen:

Kenntnis des jeweils angewandten Bildaufzeichnungsverfahrens sowie dessen Trägers, aller im Bereich der Bildaufnahme zur Anwendung kommenden Geräte und optischen Systeme, rasches Erfassen von Vorgängen und Situationen hinsichtlich ihrer optischen Darstellungsmöglichkeit, angemessene einschlägige Kopierwerkserfahrung.

SCHNITTMEISTER/IN

Dispositiv-kreative/r MitarbeiterIn an der Filmherstellung.

Aufgabenstellung:

Besichtigung und Prüfung der Muster (Bild/Ton), Erstellung des Bildrohschnitts und Bildfeinschnitts, der Sprach-, Geräusch-, Effekt- und Musikbänder im dramaturgisch richtigen Zusammenwirken mit dem Bild, Vorbereitung und Überwachung der Mischung, Erstellung von Negativschnitt- und Musiklisten.

Voraussetzungen:

Kenntnis aller im Bereiche des Schnitts zur Anwendung kommenden Geräte und gestalterischen Möglichkeiten der Aufzeichnungsmaterialien von Bild und Ton, der Bearbeitungsmöglichkeiten von Film der Trick- und Titelverfahren, der Tonbearbeitung (Mischung, Playback, Synchronisation udgl.), optisches und akustisches Gedächtnis, Kombinationsfähigkeit, Musikalität, Rhythmusgefühl, Fähigkeit zur Beurteilung von Bild und Ton hinsichtlich künstlerischer und technischer Mängel, ausreichende Kopieranstaltserfahrung.

SCHNITTASSISTENT/IN

MitarbeiterIn des/der Schnittmeisters/Schnittmeisterin.

Aufgabenstellung:

Synchronlegung der Tagesmuster, Nummerierung von Bild und Ton, Ordnen und Aufbewahren der ungeschnittenen bzw. geschnittenen Teile des Film-Vorhabens, der Ausschnitte und der Reste. MitarbeiterIn an allen Synchronisationen anfallenden technischen Arbeiten, Durchführung der administrativen Arbeiten im Bereiche des Schnitts.

Voraussetzungen:

Beherrschung aller einschlägigen technischen Geräte, Fähigkeit zur Beurteilung des Trägermaterials (Bild und Ton) hinsichtlich technischer Mängel, Grundkenntnisse der Bearbeitungsmöglichkeiten von Film, der Trick- und Titelverfahren, der Tonbearbeitung und der Arbeitsvorgänge von Kopieranstalten.

TONMEISTER/IN I

Dispositiv-kreative/r MitarbeiterIn an der Filmherstellung und Fertigstellung.

Aufgabenstellung:

Eigenverantwortliche Tongestaltung in Zusammenarbeit mit dem/der RegisseurIn; Entscheidung über akustische und technische Mittel; Festlegung von Verfahren zur Erzielung des gewünschten Klangbildes bei Produktion und Fertigstellung in Analog- oder Digitaltechnik, insbesondere bei Spielfilmen, Fernsehfilmen, Werbungen, Theaterübertragungen, Musikaufnahmen und Mischungen; fachliche Führung und Disposition des Tonpersonals; Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern an tontechnischen Geräten; Kontrolle und Abnahme des Endproduktes nach tontechnischen und klangästhetischen Gesichtspunkten.

Voraussetzungen:

Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und Einfühlungsvermögen; Kenntnis der tontechnischen Mittel und ihrer Einsatzmöglichkeiten; Fähigkeit zur Führung eines Teams; akustisches Gedächtnis; Musikalität; Kreativität und Gestaltungsvermögen zur Erreichung eines optimalen Klangbildes bei allen audiovisuellen Produkten.

TONMEISTER/IN II

Dispositiv-kreative/r MitarbeiterIn an der Filmherstellung.

Aufgabenstellung:

Eigenverantwortliche Tongestaltung in Zusammenarbeit mit dem/der RegisseurIn; Entscheidung über akustische und technische Mittel; Festlegung von Verfahren zur Erzielung des gewünschten Klangbildes bei Produktionen wie Dokumentation, Features, aktuelle Berichterstattung mit mehr als einem Mikrofon; fachliche Führung und Disposition der Mitarbeiter; Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern an tontechnischen Geräten.

Voraussetzungen:

Kenntnis der tontechnischen Mittel und ihrer Einsatzmöglichkeiten; akustisches Gedächtnis; Musikalität; Kreativität und Fähigkeit zur Erzielung eines optimalen Klangbildes.

TONTECHNIKER/IN

MitarbeiterIn des/der TonmeisterIn, nach dessen/deren Anweisungen er/sie seine/ihre Tätigkeit ausübt; fallweise eigenverantwortliche Tätigkeiten.

Aufgabenstellung:

Aufbau; Funktionskontrolle von Geräteordnungen; eigenverantwortliche einfache Überspielungen und Tonaufnahmen mit einer Tonquelle; Tonschnitt.

Voraussetzungen:

Kenntnis der tontechnischen Mittel und ihrer Einsatzmöglichkeiten; Kenntnis der Bedienung der tontechnischen Geräte.

TONASSISTENT/IN

Mitarbeiter/In des/der TonmeisterIn, nach dessen/deren Anweisungen er/sie seine/ihre Tätigkeit ausübt.

Aufgabenstellung:

Tontechnischer Aufbau nach Anweisung; Mikrofonführung; Bedienung von Tonträgergeräten.

Voraussetzungen:

Kenntnis der Bedienung der tontechnischen Geräte.

TRAINEE:

ArbeitnehmerInnen, die in Betrieben der Audiovisions- und Filmindustrie zur Feststellung ihrer beruflichen Eignung in jedem Aufgabengebiet des Filmschaffens im ersten Berufsjahr eingesetzt werden. Die entsprechenden Arbeitsbestätigungen hat der Trainee bei Dienstantritt dem/der ArbeitgeberIn vorzulegen.

TV-PRODUCER/IN:

Kreative/r MitarbeiterIn des/r ProduzentIn.

Aufgabenstellung:

Einhaltung der Vorgaben von AuftraggeberInnen (Fernsehanstalten), KoproduzentInnen und Förderstellen. Kreative Mitarbeit in der Entwicklung aktueller Projekte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit. Koordination der verschiedenen Richtlinien und Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben von Förderstellen, KoproduzentInnen und AuftraggeberInnen (Fernsehanstalten). Ausarbeitung möglicher Finanzierungsstrukturen der Projekte. Abstimmung des projektbezogenen Marketings zur internationalen Finanzierung. Mitarbeit bei der konzeptionellen Präsentation der Projekte im In- und Ausland. Einbindung und Umsetzung der redaktionellen Vorgaben beteiligter Sendeanstalten an Fernsehfilmen und Fernsehserien. Perspektivische Konzeptionierung und strategische Ausrichtung der verschiedenen Projekte eines Unternehmens.

Voraussetzungen:

Kenntnis im Bereich der Dramaturgie, der Finanzierung audiovisueller Produkte, des Managements und Marketings. Inhaltliche Kompetenz bei finanzierungsrelevanten Entscheidungen im Bereich Besetzung, Verwertung und Vertrieb. Mehrsprachige Kommunikationsfähigkeit. Erfahrung im Bereich Fernsehfilm- und Fernsehserienfinanzierung sowie TV-Produktion. Weiters Erfahrung im Bereich Fernsehformate, Zielgruppen sowie Kenntnis der Marktsituation bei Fernsehfilm und Fernsehserien.